

Information

Vorsicht bei der Beschäftigung von Grenzgängern: Es droht die Unterstellung unter ausländisches Sozialversicherungsrecht

In letzter Zeit häufen sich Berichte, wonach Schweizer Unternehmen, welche Grenzgänger beschäftigen, von ausländischen Behörden angegangen und zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen aufgefordert werden. Davon betroffen sind auch Unternehmen aus der Sicherheitsdienstleistungsbranche. Die überwiegende Zahl der Fälle betrifft Grenzgänger aus Frankreich, jedoch gibt es mittlerweile auch Fälle von deutschen Grenzgängern.

Konkret wird den Unternehmen mitgeteilt, dass mindestens einer seiner Mitarbeitenden für seinen ganzen Lohn – auch den in der Schweiz erzielten – den ausländischen Sozialversicherungsabgaben unterstellt ist. Deswegen werden die Unternehmen aufgefordert, die auf dem Lohn zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr in der Schweiz, sondern eben im (EU-)Ausland an die dort zuständige Behörde zu bezahlen, natürlich nach den örtlich geltenden, im Vergleich zur Schweiz regelmässig höheren Ansätzen.

Begründet wird diese Praxis damit, dass der jeweilige Mitarbeitende neben einer unselbständigen Tätigkeit in der Schweiz auch noch einer in seinem Wohnsitzland nachgeht. Die rechtliche Grundlage für diese neue Praxis findet sich im zuletzt per 2015 angepassten bilateralen Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU (FZA) und dessen Anhang II. In der Tat sind demgemäss Grenzgänger, die nicht nur in der Schweiz, sondern auch zu einem sog. wesentlichen Teil (d.h. mindestens 25 %) in ihrem Wohnsitzland unselbständig tätig sind, den Sozialversicherungen ihres Wohnsitzlandes unterstellt – und zwar für den ganzen Lohn, auch den in der Schweiz erzielten. Diese Unterstellung gilt auch für Grenzgänger, die in ihrem Wohnsitzland arbeitslos gemeldet (in Frankreich sog. beim „Pôle d'emploi“) sind und entsprechende Unterstützung erhalten. Verschärfend wirkt, dass dabei auch mehrere Jahre zurück Sozialversicherungsabgaben einverlangt werden. Dazu kommt, dass die ausländische Behörde mit hohen Verzugszinsforderungen und Konventionalstrafen erheblich Druck aufbauen kann, damit die von ihr geltend gemachten Abgabeforderungen erfüllt werden.

Die Situation ist zur Zeit etwas unübersichtlich, weil diese neue Praxis in einem wesentlichen Umfang nur von Frankreich gegenüber der Schweiz angewendet wird, obwohl auch andere EU-Länder, insbesondere Italien, in gleicher Weise vorgehen könnten. Es macht im Fall von Frankreich aber nicht den Anschein, als handle es sich um eine einheitliche, rechtsgleiche Praxis.

Von dieser neuen Praxis nicht betroffen sind Grenzgänger, welche ausschliesslich in der Schweiz arbeiten. Diese bleiben also den schweizerischen Sozialversicherungen unterstellt. Dasselbe gilt für die in der Schweiz beschäftigten Grenzgänger, welche in ihrem Wohnsitzland nur in unwesentlichem Umfang unselbständig tätig sind bzw. in ihrem Wohnsitzland auch noch einer selbständigen Tätigkeit nachgehen. Diese sind also von der Neuregelung nicht betroffen und bleiben unverändert den schweizerischen Sozialversicherungen unterstellt.

Vorab ist empfehlenswert, betrieblich Klarheit darüber zu haben, ob beschäftigte Grenzgänger auch noch in ihren Wohnsitzländern berufstätig sind bzw. dort Arbeitslosenunterstützung beziehen. Soweit tatsächlich Mitarbeitende ausländischen Sozialversicherungen unterstellt sind, empfiehlt es sich, die Ausgleichskasse zu informieren und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.

Der VSSU beobachtet aufmerksam die weitere Entwicklung und steht dabei mit dem Arbeitgeberverband und den Behörden in Kontakt.

Fm / Februar 2016